Verband der
Chemischen Industrie e.V.
Wir gestalten Zukunft.

Stand: 21. Juni 2024

VCI-POSITION

Referentenentwurf einer Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur TA-Lärm

Allgemeine Anmerkung:

Der VCI schätzt die Änderung der TA Lärm durch die Einführung der zeitlich befristeten Regelung durch eine neue Nummer 7.5 durchaus positiv ein. Diese Regelung setzt im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell, nachts erhöhte Immissionsrichtwerte fest. Dies ist ein positiver Schritt, um einen ausgewogenen Ansatz zwischen Wohn- und Gewerbegebieten zu gewährleisten und gleichzeitig die Notwendigkeit zu erkennen, die Lärmbelästigung, insbesondere während der Nachtstunden, zu begrenzen.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass im Rahmen der Lärmsanierung, vor allem in Industrieparks die Anlagen mit den Maßnahmen schallminderungstechnisch „am Ende“ angelangt sind. Eine heranrückende Wohnbebauung hat für einen Industriepark wesentlich größere Auswirkungen als für Einzelanlagen. Der Bau neuer Anlagen oder der Ausbau bestehender Anlagen wird wesentlich erschwert, da ein sehr hoher Aufwand an Schallschutz erforderlich wird.

Aus unserer Sicht ist die TA-Lärm möglicherweise nicht die geeignete rechtliche Grundlage für diese Belange. Wir sind der Meinung, dass diese Aspekte besser im Bauplanungsrecht verankert sein sollten, um das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme zu befördern und einen klaren rechtlichen Rahmen für solche Situationen zu bieten. Ebenso weisen wir darauf hin, dass Absatz 4 der neuen Nummer 7.5 uns deutlich macht, dass hier zwei Rechtsgebiete vermischt werden, was zu Unklarheiten und möglichen Konflikten führen kann. Aus diesem Grund plädieren wir für eine rechtliche Verankerung im Bauplanungsrecht, um eine kohärente und effektive Regelung zu gewährleisten.

Spezifische Anmerkung:

Zu Artikel 1 Nr. 9:

In **neuen Kapitel 7.5 Absatz 1** fehlt der Hinweis auf das dörfliche Wohngebiet.

Text bitte ändern:

".., in Kern- und Mischgebieten, in dörflichen Wohngebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten…"

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Es sollten im **neuen Kapitel 7.5 Absatz 1 Nr. 2** nicht nur Fensterkonstruktionen möglich sein, sondern auch alle anderen Konstruktionen, die gleichwertig Ergebnisse liefern.

Text bitte ändern:

"...teilgeöffneten Fenster aufweist oder andere Konstruktionen/Maßnahmen, die gleichwertige Ergebnisse wie die v.g. Fensterkonstruktionen hinsichtlich Schalldämmung und Luftzufuhr erzielen, …"

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Es zeigt sich im **neuen Kapitel 7.5 Absatz 1 Nr. 3** eine Lücke in den aktuellen Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Methoden zur Ermittlung der Schallpegel, einschließlich Aspekten wie der Höhe. Es fehlen klare, standardisierte Verfahren oder Richtlinien, die genau definieren, wie diese Messungen durchgeführt werden sollten, was zu Inkonsistenzen und potenziellen Diskrepanzen in den Ergebnissen führen kann. Darüber hinaus ist es unklar, wie die Überlagerung anderer Schallquellen in den Messungen berücksichtigt werden soll. Diese Unklarheit könnte zu einer ungenauen Einschätzung der tatsächlichen Lärmbelastung führen und stellt somit eine weitere Herausforderung dar, die angegangen werden muss.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Es ist zu klären, ab welchem Grad der Überschreitung der Anforderungen ein sekundärer Schallschutz erforderlich wird und welche juristischen Regelungen bezüglich der Kostenübernahme existieren.

Ein weiterer zu behandelnder Aspekt ist, ob die sich nähernde Wohnbebauung daraus resultierend Ansprüche auf passiven Schallschutz oder eine Entschädigung erhält, vergleichbar mit den Regelungen im Straßenbau, bei Schienenwegen oder Fluglärm.

Schließlich ist noch zu erörtern, welche rechtlichen Konsequenzen sich ergeben, falls der Industrielärm an der betreffenden Stelle bereits durch Verkehrslärm überdeckt wird.

Hier fehlt der Hinweis auf das dörfliche Wohngebiet.

Text bitte ändern:

".., in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A), in dörflichen Wohngebieten 45 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A)…"

Zu Artikel 1 Nr. 9

Die Formulierung **im 3. Absatz, i**st nicht eindeutig und missverständlich. Bitte auch zusätzlich in Hinblick auf Dachterrassen und Balkone prüfen.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Es stellt sich die Frage **zum neuen Kapitel 7.5 Absatz 4**, ob in der Nachverdichtung ausschließlich allgemeine Wohngebiete entstehen dürfen und keine reinen Wohngebiete zugelassen werden.

Im Kontext von Gemengelagen könnte sich die rechtliche Situation ändern. Aktuell kann ein Zuschlag von bis zu 5 dB(A) auf das allgemeine Wohngebiet genehmigt werden, vorausgesetzt, dass der Stand der Technik zur Lärmminderung eingehalten wird. Mit der neuen Regelung würde sich dieser maximale Zuschlag auf 3 dB(A) reduzieren. Hierbei ergeben sich Fragen bezüglich der Einhaltung des technischen Standards unter der neuen Regelung.

Die TA Lärm berücksichtigt derzeit eine anlagenbezogene Betrachtung, bei der eine einzelne Anlage an den Immissionsorten den Richtwert in vielen Fällen ausschöpfen darf.

Bei der Zusammenfassung vieler Anlagen in Industrieparks, die den Immissionsrichtwert gemeinsam einhalten müssen, ist dies eine erhebliche Herausforderung. In der Vergangenheit wurden teilweise kostspielige Lärmminderungsprogramme durchgeführt, was weitere juristische Überlegungen und Klärungsbedarf hervorruft.

Erfahrungsgemäß dauern B-Planverfahren i.d.R. mehrere Jahre bis zum Satzungsbeschluss. Es ist aufgrund der erhöhten Immissionsrichtwerte durch die Experimentierklausel zu erwarten, dass die Laufzeiten für die B-Planverfahren noch länger als üblich dauern und vermutlich auch mehr als sonst beklagt werden.

Die Zeit bis Ende 2032 scheint aus diesen Gründen eher zu kurz zu sein und sollte um mind. 5-10 Jahre auf 2037 bzw. 2042 verlängert werden.

Es fehlt eine Regelung zum Bestandsschutz von Anlagen, die auf Basis der höheren IRW in der Zeit vor der Gerichtsentscheidung Anlagengenehmigungen erhalten haben. Die Anlagengenehmigungen müssen einen Bestandsschutz haben, damit die Planungssicherheit für diese Anlage erhalten bleibt. Es darf nicht sein, dass diese Anlagengenehmigungen angepasst werden müssten, wenn der B-Plan für unwirksam erklärt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Vorschlag zu **4. Absatz**

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans,

der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und dessen Satzungsbeschluss bis zum

Ablauf des 31. Dezember 2037/42 gefasst worden ist. **Nach Ablauf der Frist aus Satz 1 gelten die in den B-Plänen festgesetzten Immissionsrichtwerte unverändert fort.**

Begründung:

Erfahrungsgemäß dauern B-Planverfahren i.d.R. mehrere Jahre bis zum Satzungsbeschluss. Es ist aufgrund der erhöhten Immissionsrichtwerte durch die

Experimentierklausel zu erwarten, dass die Laufzeiten für die B-Planverfahren noch länger als üblich dauern und vermutlich auch mehr als sonst beklagt werden.

Die Zeit bis Ende 2032 scheint aus diesen Gründen eher zu kurz zu sein und sollte um mind. 5-10 Jahre auf 2037 bzw. 2042 verlängert werden.

Der ergänzende Satz 2 dient zur Konkretisierung und setzt nur das um, was seitens BMUV auf verschiedene Nachfragen (u.a. im NALS-Beirat 2024-05-28) zu dem Thema, was mit der Festsetzung von erhöhten Immissionsrichtwerten passiert, wenn die Experimentierklausel nicht verlängert wird, bisher geantwortet wurde, aber im derzeitigen Referentenentwurf aus unserer Sicht nicht in der notwendigen Eindeutigkeit bisher schriftlich eingefügt wurde.

Vorschlag zu **4. Absatz**

Soweit ein Bebauungsplan nach Satz 1 durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die erhöhten Immissionsrichtwerte ~~für ***2 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung***~~ weiter anwendbar für Wohnbauvorhaben, die vor dem Eintritt der Rechtskraft genehmigt, oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – angezeigt worden sind

Begründung:

Die zeitliche Befristung dürfte manche Gewerbe- oder Industriebetriebe vor erhebliche Probleme stellen, falls nach Ablauf der Frist von 2 Jahren die strengeren Immissionsrichtwerte zur Anwendung kämen. Daher soll diese Frist entfallen.

Vorschlag 2:

Folgenden Satz ergänzen:

*Genehmigungen für genehmigungsbedürftige und nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen, welche im Zeitraum vor der Entscheidung des Gerichtes, dass ein Bebauungsplan unwirksam geworden ist, auf Grundlage der erhöhten Immissionsrichtwerte aus dem Bebauungsplan erteilt worden sind, bleiben weiterhin mit den ggf. erhöhten zugelassenen Beurteilungspegel aus dem Genehmigungsverfahren gültig***.**

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b) Unterbuchstabe a):

Bitte auch die DAkkS-Kalibrierung zusätzlich zulassen.

Die DAkkS-Kalibrierung ist gleichwertig zur Eichung. Ein doppelter Aufwand könnte so vermieden werden, ohne dass dies einen Qualitätsverlust bringen würde.

Text bitte ändern:

"a) geeichte **oder DAkkS-kalibrierte** Schallpegelmesser…"

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b) Unterbuchstabe b):

Bitte auch die DAkkS-Kalibrierung zusätzlich zulassen.

Die DAkkS-Kalibrierung ist gleichwertig zur Eichung. Ein doppelter Aufwand könnte so vermieden werden, ohne dass dies einen Qualitätsverlust bringen würde.

Text bitte ändern:

"b) geeichte **oder DAkkS-kalibrierte** Schallpegelmesser…"

Zu der Evaluierung:

Die Erstellung des Berichts sollte durch einen partizipativen und inklusiven Prozess erfolgen, der alle Betroffenen einbezieht. Dies umfasst sowohl die Behörden als auch die Vertreter der Industrie. Beide Gruppen haben wertvolle Erfahrungen und Perspektiven, die zur umfassenden Darstellung der Situation beitragen können. Unser Vorschlag ist daher, dass der Bericht durch die Mitwirkung aller betroffenen Bereiche erstellt werden sollte. Durch diese Herangehensweise können wir sicherstellen, dass alle relevanten Informationen erfasst werden und der Bericht ein genaues und vollständiges Bild der Situation liefert.

Zusätzlich sollte in Betracht gezogen werden, dass bei einer positiven Evaluierung des Berichts, die Befristung aufgehoben werden sollte. Dies würde bedeuten, dass, wenn die Erfahrungen und Rückmeldungen der Beteiligten positiv sind und die Maßnahmen als effektiv und zufriedenstellend bewertet werden, die aktuell befristeten Regelungen in dauerhafte umgewandelt werden könnten. Dies würde langfristige Sicherheit und Stabilität für alle Beteiligten schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass die getroffenen Maßnahmen ihren beabsichtigten Zweck erfüllen.

Zu den Erfüllungskosten:

Es ist wichtig zu betonen, dass durchaus Erfüllungskosten anfallen können. Der Grund dafür liegt darin, dass, wenn kein Bestandschutz in die Vorschrift aufgenommen wird, zusätzliche Lärmminderungsmaßnahmen und neue Genehmigungsverfahren erforderlich werden könnten. Beide Aspekte führen zu weiteren Kosten. Ohne einen ausdrücklichen Bestandschutz könnten bestehende Einrichtungen und Betriebe gezwungen sein, zusätzliche Anpassungen vorzunehmen, um den Lärmschutzbestimmungen gerecht zu werden, und das erneute Durchlaufen von Genehmigungsverfahren würde zusätzliche administrative Kosten verursachen. Daher ist es unbestreitbar, dass in solchen Fällen Erfüllungskosten anfallen.

Ansprechpartner: [redacted]
Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
[redacted]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

LinkedIn | X | YouTube | Instagram

Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.